



# **Teilliquidationsreglement**

der

**SECUNDA Sammelstiftung**  
(in der Folge SECUNDA genannt)

gültig ab 1. Juni 2009

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Voraussetzungen</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Anteil am freien Vorsorgevermögen</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Freies Vermögen und Fehlbetrag</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Anteil an versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen und Reserven</b> .....	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Stichtag und Grundlage</b> .....	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Verteilplan</b> .....	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Beschlussfassung / Änderung / Aushändigung</b> .....	<b>7</b>

**Das vorliegende Teilliquidationsreglement stützt sich auf Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 sowie Art. 29 des Vorsorgereglements der SECUNDA Sammelstiftung.**

## **1 Voraussetzungen**

### **1.1. Voraussetzungen Teilliquidation SECUNDA**

1.1.1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der SECUNDA sind erfüllt, wenn sich die Anzahl der in der SECUNDA aktiv versicherten Personen und Rentner durch die Auflösung von Anschlussverträgen innerhalb eines Kalenderjahrs um mindestens 5% reduziert.

### **1.2. Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerks**

1.2.1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerkes sind erfüllt, wenn:

- a. die Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers eine erhebliche Verminderung erfährt, diese die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiven versicherten Personen des Vorsorgewerkes nach sich zieht.
- b. die Unternehmung des angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiven versicherten Personen des Vorsorgewerkes bewirkt.
- c. die Rentner trotz Auflösung des Anschlussvertrags bei der SECUNDA bleiben.

Ein Bestandesabgang gemäss den vorstehenden Bestimmungen gilt als erheblich, wenn er - abhängig von der Anzahl der versicherten Personen vor dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung - in folgendem Umfang erfolgt:

Bestand vor Abbau/Restrukturierung	Veränderung des Bestandes
1 bis 5 versicherte Personen	mindestens 2 unfreiwillige Austritte
6 bis 10 versicherte Personen	mindestens 3 unfreiwillige Austritte
11 bis 25 versicherte Personen	mindestens 4 unfreiwillige Austritte
mehr als 25 versicherte Personen	mindestens 5 unfreiwillige Austritte, bzw. 10% des Versicherbestandes bei mehr als 50 Personen

1.2.2. Zeitrahmen: Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, welche als erste Betroffene aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Als Ende gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, welche als letzte unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheidet.

Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die versicherte Person in Kenntnis des bevorstehenden Personalabbaus bzw. der Restrukturierung selbst kündigt, um der Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder weil sie die ihr angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

### **1.3. Die Voraussetzungen für eine Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes**

- 1.3.1. Die Voraussetzungen für eine Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes sind erfüllt, wenn der Anschlussvertrag aufgelöst wird.

Kündigt ein Arbeitgeber oder die SECUNDA den Anschlussvertrag und schliesst sich der Arbeitgeber einer anderen Vorsorgeeinrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge an oder errichtet er eine eigene Vorsorgeeinrichtung, so werden sämtliche Rechte und Pflichten des Vorsorgewerkes im Zeitpunkt der Auflösung der Anschlussvereinbarung kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Davon ausgenommen sind die Rechte und Pflichten jener Rentner, welche in der Vorsorgeeinrichtung verbleiben.

### **1.4. Meldepflicht des Arbeitgebers**

- 1.4.1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der SECUNDA die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seiner Unternehmung, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden.

## **2 Anteil am freien Vorsorgevermögen**

- 2.1. Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.
- 2.2. Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn eine Gruppe von mindestens fünf Destinatärinnen und Destinatären gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.
- 2.3. Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch an einem Anteil an den freien Mitteln immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die entsprechenden Reserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat hat festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Sie sind im entsprechenden Übertragungsvertrag festzuhalten.

## **3 Freies Vermögen und Fehlbetrag**

- 3.1. Als freies Vermögen wird das positive Ergebnis bezeichnet aus der Summe der Aktiven abzüglich die in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen anlagetechnischen Reserven, die Arbeitgeberbeitragsreserven, die Fremdkapitalien, wie transitorische Passiven, andere Kreditoren, und Schulden, sowie vermindert um die reglementarisch gebundenen Mittel der Destinatärinnen und Destinatäre (Altersguthaben, Freizügigkeitsguthaben bzw. Rentendeckungskapitalien) und die versicherungstechnischen Rückstellungen. Die anlage- bzw. versicherungstechnischen Reserven und Rückstellungen richten sich nach den entsprechenden reglementarischen Bestimmungen.
- 3.2. Liegt im massgebenden Zeitpunkt eine Unterdeckung nach Art. 44 BVV2 vor, sind die Austrittsleistungen der ausscheidenden Destinatärinnen und Destinatäre anteilmässig um den versicherungstechnischen Fehlbetrag zu kürzen. Die Zuteilung des versicherungstechnischen Fehlbetrags erfolgt im Verhältnis der Summe der Vorsorgekapitalien aller versicherten Personen (inkl. Rentner) zur Summe der massgeblichen Sparkapitalien der ausscheidenden bzw. ausgeschiedenen Personen. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf dadurch nicht geschmälert werden.

- 3.3. Der Anspruch der in der Vorsorgeeinrichtung verbleibenden Destinatärinnen und Destinatäre auf freie Mittel ist immer ein kollektiver. Auch ein allfälliger Fehlbetrag verbleibt den Destinatärinnen und Destinatären kollektiv.
- 3.4. Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung des freien Vermögens um mehr als 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung.

#### **4 Anteil an versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen und Reserven**

- 4.1. Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch an den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen und Reserven, sofern und soweit entsprechende Risiken mitübertragen werden sowie an anlagetechnischen Rückstellungen und Reserven.
- 4.2. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital. Der Anspruch an den Rückstellungen und Schwankungsreserven wird kollektiv übertragen. Der Stiftungsrat entscheidet über Form und Art der an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragenden Mittel.
- 4.3. Ein kollektiver Anspruch an versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen und Reserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.
- 4.4. Der anteilmässige Anspruch an den versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen und Reserven richtet sich nach den Feststellungen des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge bzw. nach den in der massgebenden kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Werten. Er ist in dem Masse zu reduzieren, als die austretenden Destinatärinnen und Destinatäre weniger zur Äufnung der entsprechenden Rückstellungen und Reserven beigetragen haben als die verbleibenden. Für den Fortbestand der verbleibenden Versicherten können Rückstellungen gebildet werden.
- 4.5. Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen und Reserven um mehr als 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung.
- 4.6. Im Übertragungsvertrag sind Art und Umfang der mitgegebenen Risiken festzuhalten.

#### **5 Stichtag und Grundlage**

- 5.1. Als Stichtag der Teilliquidation gilt der letzte Bilanzstichtag, d.h. der 31.12. vor dem Beginn des Kalenderjahres, in welchem der festgesetzte Zeitrahmen gemäss Ziffer 1.2.2 endet. Der Stichtag bei der Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes (Ziffer 1.3.) ist der 31.12. des Kalenderjahres, in welchem der Anschlussvertrag aufgelöst wurde.
- 5.2. Massgebend für die Ermittlung des freien Vermögens bzw. des Fehlbetrages sind die von der Kontrollstelle geprüfte kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 per

Stichtag (31.12.) und die vom anerkannten Experten für berufliche Vorsorge auf den gleichen Zeitpunkt errichtete versicherungstechnische Bilanz.

## 6 Verteilplan

6.1. Die Aufteilung des freien Vermögens erfolgt in einem ersten Schritt unter den Gruppen der Rentnerinnen und Rentnern bzw. den aktiven versicherten Personen nach Massgabe der auf die beiden Gruppen entfallenden Summen der Vorsorgekapitalien bzw. der Austrittsleistungen.

6.2. In einem zweiten Schritt erfolgt die Aufteilung

für die Rentnerinnen und Rentner nach Massgabe der individuellen Vorsorgekapitalien;

für die aktiv Versicherten gemäss nachstehendem Schlüssel:

Im Verteilungsplan werden ausschliesslich jene aktiven versicherten Personen berücksichtigt, welche bei Austritt bzw. per Stichtag Sparbeiträge aufweisen können. Der jeweils zum Stichtag berechnete proportionale Anteil der individuellen vollen Beitragsjahre an der Gesamtzahl der vollen Beitragsjahre und der proportionale Anteil der individuellen Austrittsleistung an der Gesamtsumme der Austrittsleistungen bilden den Verteilschlüssel. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen bzw. Vorbezüge für Wohneigentum und infolge Scheidung, welche im Jahr vor dem Stichtag getätigt wurden, bleiben für die Berechnung des Anspruches unberücksichtigt. Die Kriterien Beitragsjahre und Austrittsleistung werden je hälftig gewichtet.

6.3. Für kollektive Übertragungen ist ein Übertragungsvertrag abzuschliessen. Dieser ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Die Übertragung der individuellen Ansprüche richtet sich nach Art. 3 bis 5 bzw. 25f FZG.

## 7 Verfahren

7.1. Der Stiftungsrat hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhalts festzustellen sowie die Durchführung einer Teilliquidation zu beschliessen. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen festzulegen.

7.2. Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements sowie gestützt auf ein Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge

- die freien Mittel;
- die versicherungstechnischen und anlagentechnischen Rückstellungen und Reserven;
- den Fehlbetrag und dessen Zuweisung und
- den Verteilplan

fest. Er hat die Aufsichtsbehörde, die Kontrollstelle sowie den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge darüber in Kenntnis zu setzen.

7.3. Der Stiftungsrat informiert die Rentnerinnen und Rentner und die aktiven versicherten Personen schriftlich über die Teilliquidation, orientiert sie einlässlich über die einzelnen Verfahrensschritte und weist sie darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, während 30 Tagen am Sitz der Sammelstiftung in die massgebende kaufmännische Bilanz, den versicherungstechnischen Bericht und den Verteilplan Einsicht zu nehmen.

Kann nicht sichergestellt werden, dass die schriftliche Orientierung allen betroffenen Personen zugestellt werden kann, hat der Stiftungsrat darüber hinaus eine dreimalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veranlassen.

- 7.4. Die Rentnerinnen und Rentner und die aktiven versicherten Personen haben das Recht, während der 30-tägigen Frist zur Einsichtnahme beim Stiftungsrat bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan Einsprache zu erheben.
- 7.5. Erfolgen Einsprachen, sind diese vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Sind sie gutzuheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verteilplans bzw. des Verfahrens.
- 7.6. Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme über eingegangene Einsprachen und - gegebenenfalls - über deren Erledigung. Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.
- 7.7. Kann keine Einigung erzielt werden, überweist der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Einsprache mit seiner schriftlichen Stellungnahme und allfälligen weiteren Unterlagen. Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet über die eingegangene Einsprache.
- 7.8. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen bei der Eidgenössischen Beschwerdekommision der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Lausanne, Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Der Beschwerde kommt indes nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident der Beschwerdekommision eine entsprechende Verfügung erlässt.
- 7.9. Der ordnungsgemässe Vollzug ist von der Kontrollstelle der Stiftung im Rahmen der nächsten Jahresberichterstattung zu bestätigen.

## **8 Beschlussfassung / Änderung / Aushändigung**

- 8.1. Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 19. August 2009 verabschiedet. Das Reglement und allfällige Anpassungen sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen und allen Destinatärinnen und Destinatäre auszuhändigen.

Baden-Dättwil, 22. September 2009

Der Stiftungsrat:

\_\_\_\_\_  
Präsident

\_\_\_\_\_  
Arbeitnehmersvertreter